

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Heinz Warnholz (CDU) vom 17.08.17

und Antwort des Senats

Betr.: Das anhaltende Drohnenproblem (II)

Zuletzt mit Schriftlicher Kleiner Anfrage vom 18. April 2016 (Drs. 21/4106) habe ich den Senat über die gestiegene Anzahl an privaten Drohnen, die im Hamburger Luftraum und hier insbesondere – trotz Verbots – im Bereich um den Hamburger Flughafen gestartet werden, befragt. Die neue Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten soll auf diesem Gebiet für Rechtssicherheit sorgen. Fraglich ist, wie sich die dort aufgeführten Regelungen auf die Drohnen-Problematik auswirken und in der Praxis in Hamburg behördlich durchgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie viele Starts von Drohnen sind in den Jahren 2016 und 2017 (Stichtag 15. August 2017) in welchen Bereichen jeweils in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung welcher Flugplätze (Flughafen Hamburg, Sonderlandeplatz Finkenwerder, Segelflugplätze Fischbek und Boberg sowie die Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern in Hamburg) sowie über Menschenmengen registriert worden?*

Im erfragten Zeitraum wurden von der Landesluftfahrtbehörde unerlaubte Drohnenanstiege in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung der Flugplätze in Hamburg entsprechend der nachfolgenden Tabelle registriert:

	Flughafen Hamburg	Bundeswehr-Krankenhaus	UKE	Sonderlandeplatz Finkenwerder
Anzahl der Flüge in einer Entfernung von weniger als 1,5 km zu den Flugplätzen	1	2	1	1

Die jeweiligen Aufstiegsorte werden statistisch nicht erfasst.

Im erfragten Zeitraum wurden vier unerlaubte Flüge über Menschenansammlungen festgestellt.

- 2. Wie viele Verstöße konnten jeweils wie geahndet werden?*

Die Polizei hat im Sinne der Fragestellung im erfragten Zeitraum ein Ermittlungsverfahren nach § 315a StGB (Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs) eingeleitet, nachdem eine Drohne in unmittelbarer Nähe einer größeren Personengruppe abstürzte.

Seitens der Landesluftfahrtbehörde wurden zwei Bußgeldbescheide (500 Euro wegen des Überflugs einer Menschenmenge; 200 Euro wegen der Unterschreitung des 1,5-km-Abstands zu Flugplätzen) gefertigt. In zwei weiteren Fällen sind die Ermittlungen

noch nicht abgeschlossen. Bei einem weiteren Verstoß konnte der verantwortliche Steuerer nicht ermittelt werden.

3. *Welche Vorbereitungen treffen die zuständigen Behörden in Hinblick auf die neue Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten?*

Die Polizei hat ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer speziellen Information „Aktualisierung zu Einsätzen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrtsystemen“ für das Thema sensibilisiert. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesluftfahrtbehörde wurden durch interne Schulungen mit der neuen Verordnung vertraut gemacht. Bezüglich der Information der Öffentlichkeit siehe Antwort zu 4.

4. *Welche genauen Vorkehrungen treffen die zuständigen Behörden wo, wann und auf welche Weise hinsichtlich der Information der Bevölkerung über die neuen Regelungen der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten?*

Die Öffentlichkeit wurde über die Neuregelungen der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten im Rahmen einer Landespressekonferenz am 15. August 2017 informiert. Vertreter der Landesluftfahrtbehörde sowie der Polizei informierten dabei die anwesenden Medienvertreterinnen und -vertreter über die wesentlichen Inhalte der Drohnenverordnung sowie deren Umsetzung durch die Behörden. Außerdem veröffentlichte die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation einen Flyer mit Informationen zu Drohnenaufstiegen. Im Weiteren können die Bürgerinnen und Bürger alle relevanten Informationen im Internet unter folgendem Link einsehen: www.hamburg.de/bwvi/drohnen. Die dort publizierten Informationen werden fortlaufend aktualisiert.

5. *In welcher Form und aus welchem Anlass werden den Steuerern von Drohnen künftig Kenntnisse über die Anwendung und der Navigation dieser Fluggeräte, die einschlägigen luftrechtlichen Grundlagen und die örtliche Luftraumordnung durch welche behördlichen Mitarbeiter abverlangt (§ 21a Absatz 4 Luftverkehrsordnung)?*

Die Pflicht zum Nachweis bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten besteht, soweit der Betrieb mit unbemannten Luftfahrtsystemen mit einer Startmasse von mehr als 2 Kilogramm außerhalb von genehmigten Geländen von Luftsportvereinen stattfindet, da nach Auffassung des Gesetzgebers diese Form des Betriebs mit Blick auf das Ausmaß möglicher Schäden im Falle eines Absturzes oder einer Kollision mit einem höheren Betriebsrisiko verbunden ist. Dem Luftfahrtbundesamt (LBA) kommt hierbei die Aufgabe zu, die Stellen anzuerkennen und zu überwachen, die dazu berechtigt sind, eine Bescheinigung dieser besonderen Kenntnisse zu erteilen. Eine Zuständigkeit weiterer Dienststellen sieht der Gesetzgeber nicht vor. Der Nachweis der Kenntnisse von Drohnensteuerern wird nach § 21 a Absatz 4 Satz 3 LuftVO durch eine gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführerin oder -führer oder eine Bescheinigung über eine bestandene Prüfung durch eine vom LBA anerkannte Stelle erbracht.

6. *Wie werden sich die Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten auf das Drohnenproblem auswirken und wie werden die zuständigen Behörden künftig den Einsatz von Drohnen überwachen und gegebenenfalls ahnden?*

Die Drohnenverordnung des Bundes ist aus Sicht des Senats dazu geeignet, Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen durch die Definition klarer Regelungen, insbesondere eindeutiger Verbotstatbestände, zu minimieren. Auch der Datenschutz wird hierdurch gefördert. Darüber hinaus kann über zukünftige Auswirkungen der Verordnung derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Zur Überwachung von Drohnenaufstiegen hat die Polizei ein entsprechendes Maßnahmenkonzept erarbeitet, das aus Gründen der Wirksamkeit der Einsatztaktik nicht weiter dargestellt werden kann. Im Übrigen siehe Antwort zu 3. und Drs. 21/1744.

Die Ahndung von Verstößen erfolgt entsprechend der diesbezüglichen Regelungen des StGB (Straftatbestände) sowie der LuftVO (Ordnungswidrigkeiten).